

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Germanistik

Anlage 11

(Anlage 8 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-243 33 -,
Bek. v. 06.12.1985 - 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr. 5/1986 S. 104-105)

A. Prüfungsgebiete (Hauptfach, Nebenfach):

1. Literaturwissenschaft
2. Sprachwissenschaft
3. Sprachliche und literarische Sozialisation
4. Deutsch als Fremdsprache.

Die Prüfungsgebiete sind in „Sachbereiche“ unterteilt, dazu gehören

im Prüfungsgebiet Literaturwissenschaft:

- Epochen der deutschen Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (beispielsweise Aufklärung, Naturalismus)
- Literarische Gattungen (beispielsweise Komödie, Novelle, Minnesang)
- Einzelne Autoren (beispielsweise Hartmann von Aue, Lessing, Martin Walser)
- Teilbereiche der Wissenschaftsgeschichte, der Methodologie und der Literaturtheorie (beispielsweise Positivismus, Strukturalismus, Rezeptionsästhetik; psychoanalytische, marxistische Literaturtheorien)
- Teilbereiche der Literatursoziologie und -psychologie (beispielsweise literarische Gesellschaften, Trivialliteratur, Kreativitätstheorie)
- Teilbereiche der Ästhetik, der Poetik und der Rhetorik (beispielsweise Hegels Ästhetik, Gattungspoetik des Barock, Rhetorik des Faschismus)
- Teilbereiche der Theaterwissenschaft und -geschichte (beispielsweise Wanderbühnen des 18. Jahrhunderts, Theaterkritik)
- Teilbereiche der Medienwissenschaft und -geschichte (beispielsweise Pressegeschichte, Literaturverfilmung, Expressionistischer Film, Radiotheorie, Fernsehspiel);

im Prüfungsgebiet Sprachwissenschaft:

- Teilbereiche der Wissenschaftstheorie und -geschichte (beispielsweise Geschichte der neueren Sprachwissenschaft, marxistische Sprachtheorien)
- Teilbereiche der formalen Linguistik (beispielsweise Grammatiktheorien, Beschreibung des Deutschen)

- Teilbereiche der Psycholinguistik (beispielsweise Schriftspracherwerb, Sprachbewußtheit)
- Teilbereiche der Soziolinguistik (beispielsweise Dialektsoziologie, Subkultursprache)
- Teilbereiche der Pragmatik (beispielsweise Theorien sprachlichen Handelns, Kommunikation in Institutionen)
- Teilbereiche der Sprachgeschichte (beispielsweise Verhältnis Volkssprache - Latein im Mittelalter, Ansätze einer Sprachnormierung, Sprache der Mystik, Mittelniederdeutsch);

im Prüfungsgebiet sprachliche und literarische Sozialisation:

- Teilbereiche des Gebiets Sprachliche Sozialisation (beispielsweise Sprachentwicklung im Vorschulalter, Sozioididaktik [soziale Aspekte des Spracherwerbs], Psychodidaktik [psychische Aspekte des Spracherwerbs], Therapie von Sprachstörungen)
- Teilbereiche des Gebiets Literarische Sozialisation (beispielsweise Bildungstheorie der Dichtung, Theorie der Kinder- und Jugendliteratur, Didaktik der Unterhaltungsliteratur, Didaktik der Werbeliteratur)
- Teilbereiche der Mediendidaktik (beispielsweise Spiel- und Theaterpädagogik, Film- und Fernsehdidaktik, Zeitungs- und Zeitschriftenproduktion unter didaktischem Aspekt)
- Teilbereiche der Sprachbildungstheorie (beispielsweise Lernbereiche der Sprachbildung (Gesprächs- und Vortragserziehung, Schriftspracherwerb u. a.), sprachliche Erwachsenenbildung, Geschichte der muttersprachlichen Bildung)
- Teilbereiche der Theorie der Sprachlehrmittel (beispielsweise Schulbuchproduktion, Computerdidaktik, Lese- und Sprachbuchgeschichte);

im Prüfungsgebiet Deutsch als Fremdsprache:

- Struktur der deutschen Gegenwartssprache im kontrastiven Vergleich
- Zweisprachigkeit und Zweitspracherwerb (beispielsweise Sprachstanddiagnose, Fehleranalyse)
- Teilbereiche der Gebiete Didaktik, Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache
- Interkulturelle Kommunikation (sprachliche, sozialpsychologische, literarische Aspekte).

B. Hauptfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der mündlichen Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) vertiefte exemplarische Kenntnisse in zwei Sachbereichen aus mindestens einem Prüfungsgebiet nachgewiesen. Die Prüfungsgebiete 3 „Sprachliche und literarische Sozialisation“ und 4 „Deutsch als Fremdsprache“ können in der mündlichen Magisterzwischenprüfung nur in Verbindung mit dem Prüfungsgebiet 1 „Literaturwissenschaft“ oder dem Prüfungsgebiet 2 „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Es sind fünf Leistungsnachweise (in Form einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer gleichwertigen Leistung) zu erbringen, und zwar im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen:

- Ein Leistungsnachweis aus einer Einführung in eines der Prüfungsgebiete.
- Ein Leistungsnachweis aus einer Einführung in ein weiteres Prüfungsgebiet.
- Drei Leistungsnachweise aus Proseminaren in mindestens zwei Prüfungsgebieten

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine schriftliche Magisterarbeit.
2. Eine Klausur, in der vertiefte Kenntnisse aus einem Sachbereich eines Prüfungsgebietes nachgewiesen werden, der nicht mit den Sachbereichen der mündlichen Prüfung übereinstimmt.
3. Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4), in der Kenntnisse der historischen und methodischen Grundzüge und der Gegenstandsbereiche des Faches nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind vertiefte Kenntnisse in drei Sachbereichen eines Prüfungsgebietes nach Wahl der Studentin/des Studenten nachzuweisen.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Es ist je ein Leistungsnachweis (in Form einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer gleichwertigen Leistung) aus drei Hauptseminaren aus dem Prüfungsgebiet der Magisterprüfung zu erbringen. Wird für die mündliche Prüfung ein Prüfungsgebiet gewählt, das von dem der Magisterarbeit abweicht, so sind Leistungsnachweise aus drei Hauptseminaren aus diesen beiden Prüfungsgebieten zu erbringen.

C. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Auf der Grundlage der im Grundstudium zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der mündlichen Magisterzwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) vertiefte Kenntnisse in einem Sachbereich aus einem Prüfungsgebiet nachgewiesen.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis (in Form einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer gleichwertigen Leistung) aus einer Einführung in eines der Prüfungsgebiete und aus einem weiteren Proseminar.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Eine mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4), in der Kenntnisse der historischen und methodischen Grundzüge und der Gegenstandsbereiche des Faches sowie vertiefte Kenntnisse in zwei Sachbereichen eines Prüfungsgebietes nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis (in Form einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer gleichwertigen Leistung) aus einem Hauptseminar und einem weiteren Seminar des Hauptstudiums.